

Bürgerinitiative „Rettet die Poppelsdorfer Allee“

Ansprechpartner:

Helmi Naubereit,

Poppelsdorfer Allee 104, 53115 Bonn

Dietrich Kleppi,

Poppelsdorfer Allee 30, 53115 Bonn

An den

Oberbürgermeister der Bundestadt Bonn

Bürgerbüro

Berliner Platz 2

53103 Bonn

Bonn, den 03.03.2010

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung

hier: Geplante Substitutionspraxis mit Methadonabgabe in Bonn, Poppelsdorfer Allee 60

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß § 24 Gemeindeordnung wenden wir – die Unterzeichnenden - uns im eigenen Namen und im Namen der über (derzeit) 600 Personen, die sich als Teilnehmer an der Bürgerinitiative in den beigefügten Unterschriftenlisten eingetragen haben, an den Rat der Stadt Bonn bzw. den von ihm hierfür eingerichteten Ausschuss für BürgerInnenbeteiligung und Lokale Agenda mit folgender Anregung:

- Dem Unterausschuss Bauplanung wird empfohlen, die Beschlussvorlage Drucksachen-Nummer 1010306 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, wonach eine Baugenehmigung für das geplante Vorhaben wegen der damit verbundenen Belästigungen und Störungen für die Nachbarschaft nicht erteilt werden kann.
- Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, den Bauantragsteller bei der Suche nach einem in Bezug auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die

gesamtstädtischen Interessen geeigneten Standort für eine Substitutionspraxis mit Methadonabgabe in Bonn zu unterstützen.

Ausweislich der Drucksache-Nummer 1010306 ist beabsichtigt, im Untergeschoss des Gebäudes Poppelsdorfer Allee 60 anstelle einer bisher genehmigten Wohnnutzung eine Substitutionspraxis mit Methadonabgabe an täglich – auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen - 100 Personen zu errichten. Nach Auffassung des Bauordnungsamtes ist der hierfür gestellte Bauantrag abzulehnen, weil das Vorhaben gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstößt. Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung hat sich der anzuhörende Unterausschuss Bauplanung in seiner Sitzung am 02.02.2010 nicht angeschlossen, sondern die Vertagung des Tagesordnungspunktes beschlossen. Über diesen Tagesordnungspunkt soll nunmehr in der Sitzung am 10.03.2010 beraten werden.

Wir bitten darum, den Unterausschuss Bauplanung im Hinblick auf den nahen Sitzungstermin in geeigneter Weise über diesen Bürgerantrag zu informieren.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung hält das Vorhaben an diesem Standort zu Recht für unzulässig, weil von ihm unzumutbare Belästigungen für die Nachbarschaft ausgehen. Zwar sind Arztpraxen auch in allgemeinen Wohngebieten gemäß § 13 BauNVO zulässig, wenn sie gewissermaßen wohnartig betrieben wird. Diese wohnartige Nutzung ist jedoch nicht mehr gegeben, wenn sich im Einzelfall aus der Größe oder der Betriebsweise der Arztpraxis eine Gebietsunverträglichkeit ergibt. Die signifikanten Unterschiede zu einer modernen Arztpraxis liegen zum einen in der Zahl der täglich in der Regel vormittags erscheinenden Patienten (fester Patientenstamm: 100 Personen), die selbst von größeren Gemeinschaftspraxen und Medizinischen Versorgungszentren nicht annähernd erreicht wird, wobei die kurze Dauer der Aufenthalts des Patienten in der Praxis nicht störungsmindernd wirkt. Zum anderen werden die Patienten die Praxis nicht nur an Werktagen, sondern auch Sonntagsvormittags und an Feiertagen aufsuchen, weil die Substitutionswirkung längstens 24 Stunden anhält.

Gerade der besondere Schutz der Wohnruhe an Sonn- und Feiertagen schließt nach außen wahrnehmbaren Patientenverkehr auch in allgemeinen Wohngebieten aus. Soweit etwa Arztpraxen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sind, handelt es sich ausschließlich um die Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst, der den einzelnen Arzt nur in bestimmtem Turnus verpflichtet, mit deutlich weniger Behandlungen.

Die Belästigungen der Nachbarschaft, die mit der Konzentrierung der Drogenszene an einzelnen Orten verbunden sind, haben zum Beispiel der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 07.04.2000 (Az. V ZR 39/99) und das Nds. OVG in einem Beschluss vom 21.03.2007 (Az. 1 ME 61/07) eindrucksvoll beschrieben. Hierauf kann verwiesen werden.

Angesichts der Nähe zum Bahnhof, zur Anlaufstelle des VfG in der Quantiusstraße und zu dem einschlägig genutzten Parkplatz der Sternwarte muss befürchtet werden, dass sich derartige gerichtsbekannte Erscheinungen endgültig an der Poppelsdorfer Allee etablieren werden. Dem stehen zahlreiche sensible Nutzungen an der Poppelsdorfer Allee wie zum Beispiel der Waldorf-Kindergarten und das Altenwohnheim der DRK-Schwesternschaft schutzlos gegenüber.

Damit gewinnt das geplante Vorhaben jedoch eine über die allgemeine Problematik der Ansiedlung solcher Einrichtungen in allgemeinen Wohngebieten hinausgehende städtische Bedeutung. Schon das Bauordnungsamt hat in seiner Beschlussvorlage darauf hingewiesen, dass sich die Grünfläche in der Alleemitte als Treffpunkt der Drogenszene anbietet. Bei der Poppelsdorfer Allee handelt es sich die städtebaulich und stadthistorisch bedeutsame Verbindungsachse zwischen Universität und Poppelsdorfer Schloss, die zu einer der Hauptsehenswürdigkeiten der Stadt Bonn zählt und nicht nur von den Bewohnern der Südstadt als städtischer Freiraum angenommen wird. Sie wird auch von zahlreichen Touristen als prägnantes Beispiel der Bundestadt Bonn für ihre besondere Mischung aus Universitätsstadt einerseits und Sitz zahlreicher Regierungseinrichtungen andererseits aufgesucht.

Es liegt auf der Hand, welche gravierenden Folgen die endgültige Etablierung der Drogenszene auf der Poppelsdorfer Allee durch die Einrichtung einer Substitutionspraxis haben werden. Dies kann nicht nur nicht im Interesse der unmittelbar betroffenen Anwohner der Poppelsdorfer Allee, sondern auch nicht im städtischen Interesse liegen. Die jahr(zehnt)elangen Bemühungen der Stadt um eine Wieder-Aufwertung des Bahnhofsvorplatzes würden durch eine Abwärtsentwicklung einer anderen „Visitenkarte“ der Stadt konterkariert. Nur durch das gemeinsame Engagement von Stadt und Bewohnern der Poppelsdorfer Allee konnte dieser besondere Freiraum geschaffen werden; nur gemeinsam kann er erhalten werden. Folglich sollten alle Beteiligten daran interessiert sein, für eine solche Entwicklung schädliche Einzelnutzungen zu verhindern.

Betroffen ist durch den geplanten Standort auch die Drogenpolitik der Stadt Bonn. Es geht um die Steuerung der Drogenszene in Bonn.

Wir verkennen nicht, dass für eine weitere Substitutionspraxis mit Methadonabgabe in Bonn ein Bedarf bestehen kann. Gleichwohl sollte eine solche Praxis nicht in Wohngebieten angesiedelt werden. Bei der Standortsuche kann und sollte die Stadt dem Bauantragsteller behilflich sein.

Wir bitten wir darum, unsere eingangs mitgeteilten Anregungen nur beispielhaft zu verstehen. Anderslautende Empfehlungen, die unserem Petitem in gleicher oder ähnlicher Weise Rechnung tragen, werden von uns ausdrücklich befürwortet.

Schließlich versuchen wir derzeit, – trotz der Kürze der Zeit – noch ein vertieftes Meinungs- und Stimmungsbild zu dem hier angesprochenen Thema einzuholen und haben zu diesem Zweck die Web-Seite www.rettet-die-poppelsdorfer-allee.de eröffnet, auf die wir verweisen dürfen und die ständig aktualisiert werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Helmi Naubereit

Dietrich Kleppi